



BUNDESPATENTGERICHT

26 W (pat) 82/02

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 301 07 933.1

hat der 26. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 19. November 2003 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Albert sowie des Richters Reker und der Richterin Eder

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Beim Deutschen Patent- und Markenamt ist die Bezeichnung

MUNICHBUS

für die Waren und Dienstleistungen

"Druckereierzeugnisse; Fotografien; Schreibwaren; Bekleidungsstücke; Transportwesen, insbesondere die Beförderung von Personen und Gütern mit Landfahrzeugen; Touristik, insbesondere die Tätigkeit als Reisebüro und Reiseveranstalter"

zur Eintragung in das Markenregister angemeldet worden.

Die Markenstelle für Klasse 39 hat diese Anmeldung teilweise, nämlich für die Dienstleistungen "Transportwesen, insbesondere die Beförderung von Personen und Gütern mit Landfahrzeugen; Touristik, insbesondere die Tätigkeit als Reisebüro und Reiseveranstalter" zurückgewiesen. Die angemeldete Wortmarke sei insoweit zur Bezeichnung der betrieblichen Herkunft nicht geeignet, weil sie vom inländischen Verkehr als beschreibender Sachbegriff aufgefasst werde. Ein markenrechtlich relevanter Teil des angesprochenen Publikums werde die Bezeichnung dahingehend verstehen, daß es sich bei den Dienstleistungen um die Vermittlung von Busfahrten und –reisen im Gebiet von München bzw um diese Fahrten und Reisen selbst handle. Dies gelte um so mehr, als gerade im Transport- und Touristikbereich seit langem vergleichbare Begriffsbildungen mit dem Wortelement "-bus" und einer vorangestellten thematischen Konkretisierung gebräuchlich seien (wie Touristenbus, Stadtbus, Citybus, Theaterbus, Weserbus, Museumsbus, Kirchenbus, Kulturbus). Nicht nur hinsichtlich ihrer einzelnen Wortteile,

sondern auch in ihrer Gesamtheit stelle die Marke einen glatt beschreibenden Sachhinweis dar. Sie weise weder einen selbständig kennzeichnenden Bestandteil noch einen hinreichend phantasievollen Überschuß in der Aussage oder der sprachlichen Gestaltung auf.

Hiergegen wendet sich die Anmelderin mit der Beschwerde, mit der sie die Aufhebung des angegriffenen Beschlusses begehrt. Sie betreibe ein Busunternehmen mit Sitz in München und begehre den Schutz für eine moderne, englischsprachige Bezeichnung für Dienstleistungen eines Omnibusunternehmens und Reiseveranstalters. Der angemeldeten Bezeichnung fehle nicht jegliche Unterscheidungskraft, da sie nicht als beschreibender Sachhinweis aufgefasst werde. Zu berücksichtigen sei nämlich, daß die angemeldete Marke eine neue Marke sei, die noch nicht im Verkehr benutzt werde. Bei einer neuen, nicht geläufigen Wortzusammenstellung, deren beschreibender Gebrauch derzeit nicht nachweisbar sei, müsse davon ausgegangen werden, daß die Marke bei entsprechender Benutzung unter Berücksichtigung der konkreten Dienstleistungen als Unterscheidungsmittel geeignet sei. Auf Voreintragungen werde hingewiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Der Eintragung der angemeldeten Bezeichnung fehlt im Umfang der von der Markenstelle versagten Dienstleistungen die gemäß § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG erforderliche Unterscheidungskraft.

Unterscheidungskraft im Sinne dieser Vorschrift ist die einer Marke innewohnende (konkrete) Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefasst zu werden. Kann demnach einer Wortmarke ein für die fraglichen Dienstleistungen im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsinhalt zugeordnet werden oder handelt es sich um ein gebräuchliches Wort der deutschen

Sprache oder einer bekannten Fremdsprache, das vom Verkehr – etwa auch wegen einer entsprechenden Verwendung in der Werbung – stets nur als solches und nicht als Unterscheidungsmittel verstanden wird, so ergibt sich daraus ein tatsächlicher Anhalt dafür, daß ihr jegliche Unterscheidungskraft fehlt (st. Rspr, vgl auch BGH I ZB 6/03 – CITYSERVICE). Dabei reicht jedes noch so geringe Maß an Unterscheidungskraft aus, um dieses Schutzhindernis zu überwinden, zumal der Verkehr ein als Marke verwendetes Zeichen in aller Regel so aufnimmt, wie es ihm entgegentritt, und er es keiner analysierenden Betrachtungsweise unterzieht. Dieses – wenn auch noch so geringe – Maß an Unterscheidungskraft fehlt der angemeldeten Bezeichnung jedoch, da es sich bei ihr um ein sprachüblich gebildetes Wortzeichen aus Bestandteilen handelt, die aus einer geläufigen Fremdsprache stammen und als solche schon in die deutsche Umgangssprache eingegangen sind.

Die Bezeichnung "MUNICHBUS" wird im Zusammenhang mit den versagten Dienstleistungen ganz überwiegend als beschreibende Angabe in dem Sinne verstanden werden, daß es sich hierbei um die Vermittlung von Busfahrten und –reisen im Gebiet von München bzw um diese Fahrten und Reisen selbst handelt. Dabei steht die Bezeichnung "-BUS" sowohl im Deutschen als auch im Englischen zwanglos für "Omnibus", während die Bezeichnung "MUNICH-" auf den Ort der Erbringung dieser Dienstleistungen hinweist. Die Anmeldemarke ist sprachüblich gebildet und ohne weiteres verständlich, da der Wortteil "-BUS" in seinem Bedeutungsgehalt in der deutschen wie der englischen Sprache übereinstimmt und die Bezeichnung "MUNICH-" die weithin bekannte englische Übersetzung des deutschen "München" darstellt. Wegen der Beliebtheit der Stadt München als Touristenziel ist der englische Name auch deutschsprachigen Verkehrskreisen ohne weiteres ein Begriff. Hinzu kommt, daß - wie bereits von der Markenstelle dargelegt - Zusammensetzungen des Grundwortes "-BUS" mit einem deutsch- oder englischsprachigen Bestimmungswort durchaus üblich sind. Damit wird die angemeldete Bezeichnung im Hinblick auf die versagten Dienstleistungen regelmäßig als ohne weiteres verständlicher, beschreibender Hinweis auf die Art der so be-

zeichneten Dienstleistungen aufgefaßt, nicht jedoch als individuelle Herkunftsbezeichnung (BGH BIPMZ 1998, 248 – Today). Im übrigen trägt die Anmelderin selbst vor, mit der Anmeldung eine moderne, englischsprachige Bezeichnung für Dienstleistungen eines Omnibusunternehmens und Reiseveranstalters mit Sitz in München – letztlich also eine beschreibende Angabe – als Marke zu begehren.

Daß die Bezeichnung (vielleicht) noch nicht beschreibend verwendet wird, vermag nicht schutzbegründend zu wirken. Maßgeblich ist das Fehlen der Unterscheidungskraft, also der Hinweisfunktion auf ein bestimmtes Unternehmen. Zudem kann ein Wortzeichen auch dann von der Eintragung ausgeschlossen werden, wenn es zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Dienstleistungen bezeichnet (vgl. EuGH, C-191/01 P – Doublemint vom 23. Oktober 2003).

Die vorgehaltenen inländischen Voreintragungen vermögen für den vorliegenden (anders gelagerten) Fall keine Bindungswirkung zu entfalten (vgl. Ströbele/Hacker, MarkenR, 7. Aufl, § 8 Rdnr 262 mwN).

Albert

Reker

Eder

Hu